



**Statuten des Verbandes
österreichischer medizinischer Softwarehersteller
ÖMS**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband österreichischer medizinischer Softwarehersteller", in Kurzform „ÖMS“.
- (2) In diesen Statuten werden unter „Medizin-Software Unternehmen“ Unternehmen mit Sitz in Österreich verstanden, die sich auf dem Gebiet der Erstellung, des Vertriebs und der Wartung von EDV-Software und Kommunikation oder diesbezüglicher Beratung, allenfalls auch in Verbindung mit dazugehöriger Hardware, für spezifische Aufgaben des Gesundheitswesens, insbesondere für Ärzte und Krankenanstalten, geschäftlich betätigen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, kann jedoch in Belangen von internationaler Bedeutung auch weltweit Aktivitäten entfalten.
- (4) Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) Die Wahrung und die Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen, die der Erfüllung des Verbandszwecks dienen.
 - b) Die Mitwirkung bei der Planung und grundlegenden Gestaltung von Rahmenbedingungen für Medizin-Software und die Sicherung hoher Qualität der Softwareprodukte.
 - c) Die Förderung von einschlägigen wissenschaftlichen Instituten, Institutionen sowie Fachpublikationen.
 - d) Die Vornahme von Veröffentlichungen, die der Förderung der Entwicklung von Medizin-Software im weitesten Sinn dienen.
 - e) Der Aufbau und der Betrieb von Informationssystemen mit Hilfe aller jeweils zur Verfügung stehenden, insbesondere elektronischen Medien.
 - f) Die Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen im Interessensbereich der Medizin-Software Unternehmen.
 - g) Die Übernahme von Aufgaben im Bereich Medizin-Software im Einvernehmen und Auftrag von Bundes- oder Landesbehörden sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
 - h) Die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen des In- und Auslandes, gegenseitiger Meinungs austausch und allenfalls Beitritt zu solchen Organisationen.
 - i) Die Abhaltung und Förderung von Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte auf dem Gebiet der Medizin-Software.
- (2) Der Verband verfolgt keine kartellähnlichen Ziele.
- (3) Im Rahmen der oben dargestellten Verbandszwecke ist der Verband zur klageweisen Geltendmachung der Interessen seiner Mitglieder nach § 14 UWG sowie auf anderen Rechtsgebieten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, berechtigt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem
 - a) Die Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträgen
 - b) Die Einrichtung und der Betrieb einer Stelle für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Die Einrichtung und der Betrieb einer Geschäftsstelle
 - d) Die Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Medizin-Software.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus dem Verkauf von Broschüren, Büchern und anderen, insb. elektronischen Veröffentlichungen.
 - c) Überschüsse aus der Abhaltung von Seminaren, Schulungsveranstaltungen, Tagungen und dergleichen
 - d) Erträge aus der Übernahme von Aufgaben nach § 2 lit g
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, die ein Unternehmen iSd § 1 Abs 2 betreiben oder im letzten Kalenderjahr betrieben haben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nach Abs 2 nicht als ordentliche Mitglieder in Frage kommen, die jedoch die Verbandstätigkeit in besonderer Weise fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden, insbesondere nach Aufgabe ihrer Unternehmertätigkeit iSd § 1 Abs 2.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und vom Vorstand innerhalb angemessener Frist zu behandeln. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Tag als erworben, an dem der Vorstand über die Aufnahme positiv entschieden hat.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ablehnung ist dem Aufnahmewerber mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Aufnahmewerber kann innerhalb von 2 Wochen (Datum der Postaufgabe) nach Erhalt der Benachrichtigung eine schriftliche Beschwerde gegen die Ablehnung erheben. Die Beschwerde ist in der Geschäftsstelle des Verbandes einzubringen und an die Generalversammlung zu richten. Über die Beschwerde ist in der nächsten Generalversammlung abzustimmen. Wird der Beschwerde mit den Stimmen von mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Folge gegeben, so gilt ab diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft als erworben.
- (3) Bis zur Entstehung des Verbands erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Verbandsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbands wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Verbands bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbands.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder mit dem Tag der Eröffnung eines Liquidations- oder der Rechtskraft der Eröffnung eines Konkursverfahrens – durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Im Zusammenhang mit der Beendigung entstehen keine Ansprüche gegenüber dem Verband. Insbesondere entstehen keine Ansprüche an materiellem oder ideellem Verbandsvermögen. Die für das Jahr der Beendigung zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge verbleiben zur Gänze dem Verband.
- (2) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich an der Geschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- a) dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beitrittsgebühr und/oder der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder sonst seinen statutengemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - b) das Mitglied trotz begründeter schriftlicher Verwarnung, bei Setzung einer Nachfrist von vier Wochen unter Androhung des Ausschlusses gegen die Statuten des Verbandes verstößt.
 - c) Handlungen oder Äußerungen des Mitgliedes den Interessen des Verbandes oder seiner übrigen Mitglieder zuwiderlaufen. In diesem Sinn kann der Ausschluss insbesondere auch wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband muss vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft entweder mit dem auf das Ende der Beschwerdefrist folgenden Werktag oder dem abweisenden Beschluss der Generalversammlung über die Beschwerde.
- (5) Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen (Postaufgabe) nach Erhalt der mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Benachrichtigung eine begründete schriftliche Beschwerde an die nächste Generalversammlung zulässig. Diese Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzubringen. Die Generalversammlung hat über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig mit sofortiger Wirkung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes einschließlich einer allenfalls vom Mitglied bzw. dessen Vertreter bekleideten Organfunktion, welche in dieser Zeit nach Vertretungsregeln wahrzunehmen ist.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dieses Ansuchen ist

schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Vorstand hat die Generalversammlung innerhalb von längstens sechs Wochen ab Einlangen des Antrages gemäß der diesbezüglichen Bestimmungen dieser Satzung einzuberufen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Beitrittsgebühr entspricht dem aliquoten Mitgliedsbeitrag für das verbleibende Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 1 Promille der im Vorjahr erzielten umsatzsteuerpflichtigen Umsätze, maximal jedoch einen vom Vorstand jährlich festzusetzenden Höchstbeitrag und mindestens einen ebenfalls vom Vorstand jährlich festzusetzenden Mindestbeitrag. Zur Ermittlung der Mitgliedsbeiträge sind die beitragspflichtigen ordentlichen Mitglieder verpflichtet, bis spätestens 15.2. jeden Jahres den sich für das Vorjahr voraussichtlich ergebenden Umsatzbetrag bekannt zu geben. Die vorläufigen Mitgliedsbeiträge sind vom Vorstand aufgrund dieser Meldungen bis zum 28.2. vorzuschreiben, und bis 31.3. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses ist dieser in den für die Überprüfung der vorläufigen Angaben erforderlichen Teilen an den Vorstand zu übermitteln. Der Vorstand hat den sich ergebenden Fehlbetrag einzufordern, bzw. allfällige Überzahlungen rückzuüberweisen. Sollten dadurch laufende Geschäfte des Verbandes die finanzielle Deckung verlieren, so ist auf Beschluss des Vorstandes statt einer Rückzahlung eine Anrechnung auf die Mitgliedsbeiträge für das nächste Jahr zu verfügen, wobei die überzahlten Beträge mit 5% p.a. ab 1.4. zu verzinsen sind. Der Mitgliedsbeitrag außerordentlicher Mitglieder wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem außerordentlichen Mitglied festgesetzt.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben dem Verband einen ständigen Vertreter bekannt zu geben, der ihre Rechte in allen Verbandsangelegenheiten wahrnimmt. Sofern es sich bei dem ständigen Vertreter nicht um ein geschäftsführungsbefugtes Organ handelt, ist die ausreichende Bevollmächtigung zur Vertretung des Mitglieds in Verbandsangelegenheiten dem Vorstand urkundlich nachzuweisen. Bei Verhinderung des ständigen Vertreters kann das Mitglied alternativ auch durch ein geschäftsführungsbefugtes Organ des Mitglieds vertreten werden. Die Befugnis ist durch entsprechende Belege (Firmenbuch) nachzuweisen, sofern der Vertreter dem Vorstand nicht persönlich bekannt ist. Bei Fehlen der entsprechenden Nachweise kann der Vorstand die Teilnahme an der Generalversammlung verweigern und entfällt jedenfalls das Stimmrecht.
- (7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bekleidet ein Vertreter eines Mitgliedes eine Organfunktion des Verbandes, so steht einem allfälligen weiteren (ständigen) Vertreter des Mitglieds in der Generalversammlung kein Stimmrecht zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist der Kassier.
- (11) Zur vertiefenden Erörterung oder Bearbeitung bestimmter Fragen kann die Generalversammlung Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand gibt den Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung und ist auch berechtigt den Arbeitsgruppen oder deren Leiter bestimmte Vertretungsbefugnisse per Vollmacht zu übertragen. Die Arbeitsgruppen berichten an die Generalversammlung und den Vorstand.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss aus dem Verband
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, einem Stellvertreter des Schriftführers, dem Kassier und einem Stellvertreter des Kassiers. Der Schriftführer ist zugleich Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Das passive Wahlrecht von Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, wird durch den ständigen Vertreter dieser Mitglieder wahrgenommen. Zur Besetzung einer Vorstandsposition kann ein Mitglied jedoch auch einen anderen Vertreter namhaft machen. In Falle der Bestellung eines solchen Vertreters für eine Organfunktion hat, sofern das Mitglied nicht anderes wünscht, der ständige Vertreter weiterhin das Recht an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, Stimmrechte sind fortan jedoch durch den zum Organ bestellten Vertreter wahrzunehmen.
- (3) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied bzw. einen ständigen Vertreter eines Mitgliedes zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser sowie dessen Schriftführer auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf der Kassier, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (bzw. seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- (8) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg (Post, Fax, E-Mail) gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden und sich nicht mindestens ein Vorstandsmitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausspricht.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (11) Die Generalversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
 - h) Entscheidung über die Erhebung von Klagen nach § 2 Abs 3 dieser Statuten unter Beauftragung eines Rechtsanwaltes
 - i) Festsetzung der Mindest- und Höchstmitgliedsbeiträge, Einhebung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Entlastung einen Generalsekretär anzustellen, und diesen mit bestimmten laufenden Geschäften unter Weisungsgebundenheit an den Vorstand zu betrauen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand bei Bedarf eine Stelle für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit einrichten und für diese eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Am Sitz des Präsidenten ist die Geschäftsstelle des Verbandes einzurichten, die sämtliche Verwaltungsaufgaben des Verbandes zu koordinieren und den Mitgliedern und dem Vorstand bei der Verbandstätigkeit hilfreich zur Seite zu stehen hat. Der Vorstand kann für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Der Vorstand hat die Bestellung eines Generalsekretärs, die Einrichtung der Stelle für Medien- und Öffentlichkeitsstelle sowie der Geschäftsstelle samt Kontaktdaten und Geschäftszeiten den Mitgliedern in angemessener Form bekannt zu geben.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen, Verpflichtung zu vermögenswerten Leistungen, Empfangnahme von Vermögenswerten) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines Rechnungsprüfers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten der Schriftführer, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.
- (9) Alle gewählten und kooptierten Vorstandsmitglieder und die im Verband Beschäftigten sind zur Geheimhaltung aller ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Verbandsvorgänge und Begebenheiten verpflichtet, soweit nicht die Bekanntgabe an die Organe des Verbandes gem. § 8 notwendig ist, um diesen die ihnen bestimmungsgemäß zustehenden Entscheidungen zu ermöglichen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und in dieser eine Delegation bestimmter Fachbereiche an einzelne seiner Mitglieder beschließen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. § 11 Abs 2 dieser Statuten ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder über einen Ausschluss, sowie wenn bereits über dieselbe Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern bzw. deren Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied bzw. dessen Vertreter als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts, bzw. das von diesen im Verband vertretene Vorstandsmitglied oder ein diesem Vorstandsmitglied zuzurechnender weiterer Vertreter, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht tritt erstmals innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorsitzenden zusammen und bestimmt seine Geschäftsordnung und Vorgangsweise selbst.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich, alle teilnehmenden Personen sind zur dauernden Geheimhaltung des Gangs der Verhandlungen verpflichtet. Der Vorstand und in Angelegenheiten der Verbandsgebarung die Rechnungsprüfer sind jedoch über den Inhalt und das Ergebnis des Streites zu informieren, sofern diese Organe nicht ohnehin beteiligt sind.

- (5) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Schiedsrichtern zu unterfertigen. Die Urschrift ist beim Präsidenten zu hinterlegen und in Kopie den Parteien schriftlich zuzustellen. Wird über das Verfahren ein Vergleich abgeschlossen, so steht das hierüber aufzunehmende Vergleichsprotokoll in allen Wirkungen einem Schiedsspruch gleich.
- (6) Die Tätigkeit der Schiedsrichter erfolgt ehrenamtlich. Im Schiedsspruch ist über das Verhältnis der Tragung der Aufwendungen für das Schiedsverfahren durch die Streitparteien nach Billigkeit zu entscheiden, wobei grundsätzlich der unterliegenden Partei die Kosten aufzuerlegen sind.
- (7) Den Parteien ist es gestattet im Schiedsverfahren einen Rechtsbeistand beizuziehen. Die Kosten einer solchen Vertretung sind von der Gegenpartei nicht zu ersetzen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.